## Stellenangebote

gemeinde oberstenfeld

...miteinander einzigartig

### Schule fertig und was nun???

Du möchtest nach der Schule etwas Sinnvolles tun und/oder die Wartezeit vor dem Studium oder der Ausbildung nutzen, um deinen eigenen Weg zu finden, spannende Erfahrung in der pädagogischen Arbeit zu sammeln und interessante Menschen kennenzulernen? Wie wäre es dann mit einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst?
Die Gemeinde Oberstenfeld (Landkreis Ludwigsburg, ca. 8.000 Einwohner) sucht **ab sofort „FSJler"** oder **„Bufdis"** für das Jugendhaus Charisma.

### Jugendhaus

*Gesetzlich vorgegebenes Mindestalter: 18 Jahre*

Du arbeitest 12 Monate zusammen mit einem Kleinteam in unserem Jugendhaus „Charisma" und kannst vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeiten übernehmen. Im Jugendhaus bist du ein Jahr Teil der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Oberstenfeld. Du unterstützt das Team bei der täglichen Organisation des Jugendhausalltags und stehst Kindern und Jugendlichen mit Rat und Tat zur Seite. Du gestaltest beispielsweise den Offenen Jugendhausbetrieb mit und bist in Planung und Durchführung unterschiedlicher Angebote, wie Kids Day, Fußballtreff, Ferienprogramm, Ball AG oder Kochtag eingebunden.

Wir haben dein Interesse geweckt? Dann sende deine vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an das **Bürgermeisteramt Oberstenfeld, Großbottwarer Str. 20, 71720 Oberstenfeld.**

Gerne auch per E-Mail an bewerbung@oberstenfeld.de
Wir freuen uns auf deine Bewerbung!

Für Auskünfte steht Frau Blank gerne per E-Mail an blank@oberstenfeld.de oder telefonisch unter 07062 / 261-45 zur Verfügung.

**Bitte beachten:** Parallel ist eine Bewerbung beim Diakonischen Werk Württemberg unter www.ran-ans-leben-diakonie.de notwendig.

**Weitere Informationen über die Gemeinde Oberstenfeld finden Sie unter www.oberstenfeld.de**

## Statistische Ecke

### Einwohnerzahlen im Juli 2021

| | |
|---|---|
| **Einwohnerzahl am 31.7.2021** | **7.985** |
| **Einwohnerzahl am 30.6.2021** | **7.977** |
| Oberstenfeld | 5.917 |
| Gronau | 1.645 |
| Prevorst | 423 |

Einschließlich: Geburten: 3, Sterbefälle: 3

## Wir gratulieren

Die Gemeinde wünscht ihren Seniorinnen und Senioren, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern, alles Gute und vor allem Gesundheit für das vor ihnen liegende Lebensjahr. Folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger feiern in den nächsten Tagen einen besonderen Geburtstag:

**Oberstenfeld**
15.08. Edith Stahl, 80 Jahre
20.08. Dietmar Kurt Wallner, 70 Jahre

Wenn Sie nicht wollen, dass Sie hier veröffentlicht werden und noch keine Pressesperre haben, dann melden Sie sich bitte unter 07062 | 261 - 50.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplans „Dürren IV"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld hat am 17. Dezember 2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan **„Dürren IV"** nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 (3) BauGB).**

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan dargestellt, Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 15. Oktober 2020.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der Zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Oberstenfeld, Bauamt, Großbottwarer Straße 20, während der Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Gemeinde Oberstenfeld eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

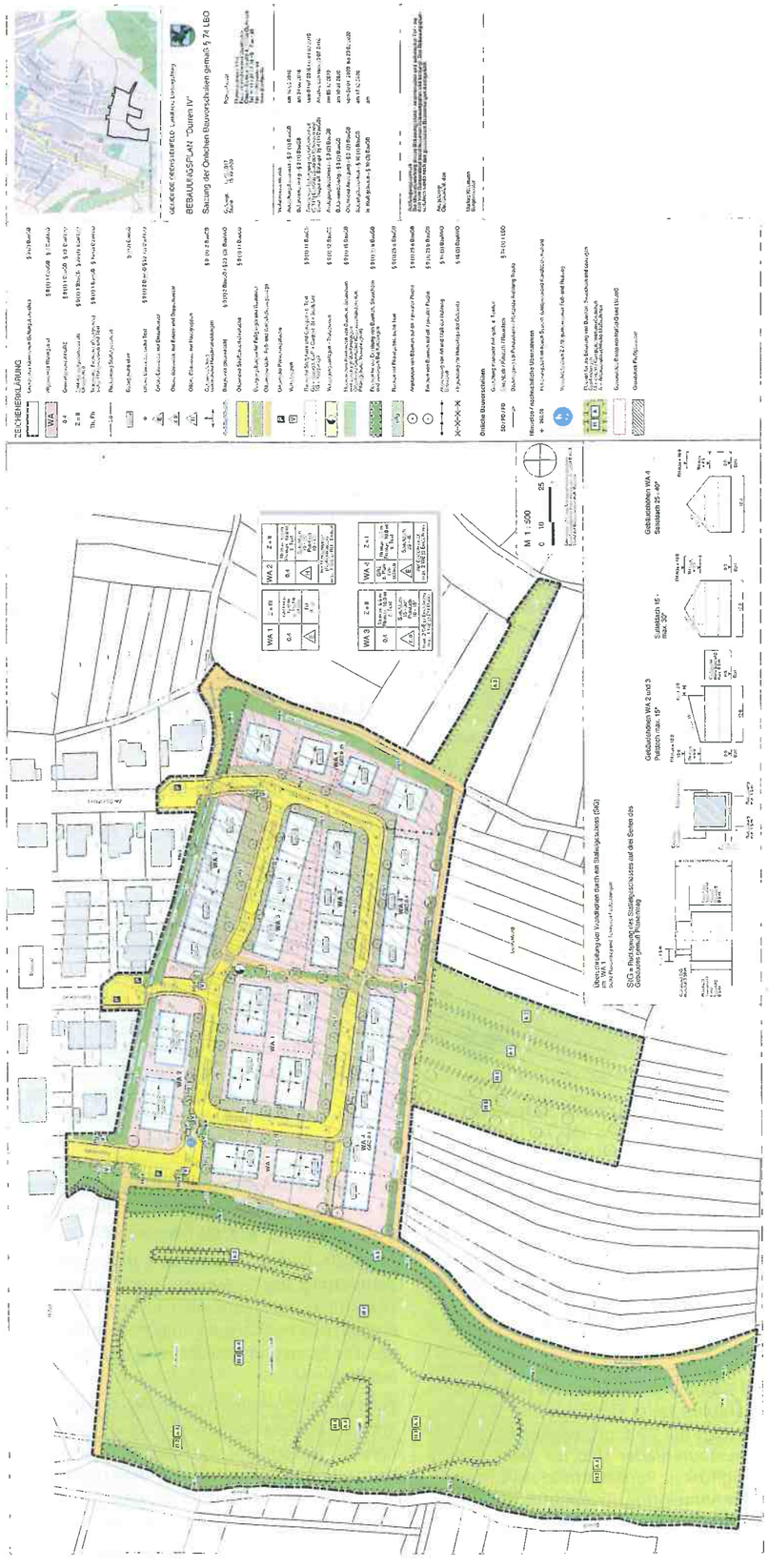
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Oberstenfeld, den 13. August 2021

gez. Kleemann
Bürgermeister





https://www.oberstenfeld.de/start/Arbeiten_Wohnen/duerren-iv.html

ng Gemeinde Oberstenfel... FIS HWRM Anmeldung Meldeportal! komm-online





# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans „Dürren IV"

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld hat am 17. Dezember 2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan **„Dürren IV"** nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 (3) BauGB).**

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan dargestellt, Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 15. Oktober 2020.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der Zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Oberstenfeld, Bauamt, Großbottwarer Straße 20, während der Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Gemeinde Oberstenfeld eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Oberstenfeld, den 13. August 2021

gez. Kleemann
Bürgermeister

Folgende Anlagen können Sie hier einsehen:

Lageplan (6,816 MiB)

Umweltbericht (1,534 MiB)

Zusammenfassende Erklärung (3,377 MiB)

